



[Redacted Name]

(Name, Vorname)

7.9.20

.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-ZR-1
.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs . teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat .. die Examensklausuren schreiben werde.

(Unterschrift)

Landgericht Meiningen
Nr: 503456/15

Ute
In Name des Vaters
In die Rechtsnach

Süddeutsche Landpost AG,
verreicht durch die festschreibende
Ute Schmitt, Fürstentum 4,
96515 Sonneberg

- Ute -

Prozessvollstreckung: Rechtsanwalt
Dr. Wobell, Fürstentum 49,
96510 Sonneberg

g.l.g.

Alexander Henke, Fürstentum
Lager 17, 96515 Sonneberg
- Ute -

Prozessvollstreckung: Rechtsanwältin
Pavane Jost, W. 1, 1,
98046 Kitzingen.

bleibt das Landgericht Meiningen
Zur Sache 5 - durch die Richter
an Landgericht Braunschweig als
Einzelvollstreckung auf Grund

der Mündliche Verhandlung
vom 10.11.15 für
Recht:

1. Es wird festgestellt, dass die
Ulagerein Eigentümerin des
Mehrwertsteuer E 348 des Wertes
Raum / Schmalwalder Fabrikat.
Nr. 556 79H / 79H.
2. Der Rückkauf wird anerkannt,
da die Ulagerein 3.300 €
Wohlt Zinsen ihrer 5% fällig
steuern der Bankzinsen seit der
4.8.2015 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die
Ulage abgewiesen.
4. Von der Vor der Rückkauf
trägt die Ulagerein
4/7 - 2 der Rückkauf
3/7.
5. Das Urteil ist gerichtlich
gegen Sachverhalt ihrer
110% des Gerichts zu
vollstreckenden Teil
Vollstreckung Vollstreckung
6. Der Steuerwert wird
auf 109.000 € festgesetzt.

zu hoch

Tatbestand

Die Klägerin begehrt
Feststellung der Eigentü-
merstellung an ihren Mähdrescher
sowie Zahlungen aufgrund
im Rahmen der Rückabwicklung
✓ eines Kaufvertrags.

Die Klägerin und der
Zelotape schlossen am
1. 3. 13 einen Kaufvertrag
für eine Mähdrescher E
345 des Herstellers Poiss /
Schmalkalden. Laut Kauf-
vertrag sollte der Netto-
Kaufpreis - die Mehrwertsteuer
wurde separat bezahlt -
in Rate gezahlt werden,
wobei die letzte Rate im
Mai 2016 fällig sein sollte.
Während im Kaufvertrag
besteht, dass jede Vertrags-
seite bis zur endgültigen
beiderseitigen Erfüllung des
Vertrags zurücktreten können
sollte. Ein Zurückbehalt
Eigentumsvorbehalt wurde
nicht vereinbart. Dennoch
war bei Lieferung des Mähdreschers

bed? Hier reelle kurz
...währt werden, dass die
etlage ihn dennoch
ne Einnahme ansetzen.

auf der Lieferlinie vermerkt,
dann die Lieferung unter
Eigentumsvorbehalt erfolgte,
was der Belagte anzuwahrnehmen.

Im Jahr 2013 nutzte der
Belagte den Mähdrescher für
600 Stunden, wobei die
zu erwartende Gesamtnutzungs-
dauer eines solchen Geräts
10.000 Betriebsstunden umfasst.*

Im Jahr 2014 erfolgte keine
Nutzung des Mähdreschers, da
der Belagte für diese Ernte-
saison die separate Frühlingspflanzung
beantragte und deswegen die
Ackerflächen unlandbar ließ.
Die beantragte Summe beläuft
sich auf 30.000 €.

Im ersten Quartal 2015 -
noch vor der ersten Nutzung
des Mähdreschers in diesem
Jahr - wurde die
Elektrik des Mähdreschers
durch Mäusebisse beschädigt,
wodurch ein Schaden an den

* Diese Nutzung des Mäh-
dreschers hat zu einem Wertverlust
ihrer 20% geführt, wobei 10% bereits durch die erstmalige
Ingebrauchnahme verursacht wurde sind.

Milchdrucker i.H.v. 4.000 €
eingebrochen ist. Das Eindringen
des Milchs war möglich, weil
die Abdeckung der Verlastung
an einer versetzt liegenden
Stelle aufgrund eines
Herstellungsfehlers nicht voll-
ständig geschlossen war.
Dieser Fehler ~~war möglich~~
war weder bei der normalen
Kontrolle des Geräts zu erkennen
noch konnte er von der
Mägenin erkannt werden. Auch
dem Belegten war der Fehler
nicht bewusst.

Bereue der
Geräte umschreiben

Anfang April 2015 ließ die
Mägenin den Milchdrucker
bei dem Belegten abholen
und erklärte mit Schreiben
vom 4. April 2015 dem
Rückhändler vom Kaufvertrag.

Die Mägenin ist der
Auffassung, sie sei aufgrund
des auf dem Lieferchein
erklärten Eigentumsverhältnisses
Wohltin Eigentümerin des
Milchdruckers. Wohltin ist
sic der Auffassung, ihr

Stelle aufgrund der
Notwendigkeit unternehmensbedingter
Wahrnehmung des Minderwerts
ein Ersatzangebot in Höhe von
10.000 € zu. Dies
wäre in die der Auffassung,
eine Kompensation der Nutzungs-
erwartung gegen den Belag
zu haben, wobei sich deren
Höhe anhand der üblichen
Miete für eine Mietunter-
berechnung, die bei 25 € pro
Hektar ~~unter~~ ~~bei~~ in Fall
des Belag mit ~~bei~~
10.000 € pro Erntesaison,
also insgesamt 20.000 € für
die Jahre 2013 - 2014 liegt.
Zudem ist die Klage
der Auffassung, der Belag
Schulde Ersatz für die
Schäden durch den Mäusefraß.
Dies sei selbst dann der
Fall, wenn sich die Schäden für
den Belag nicht vermeiden
ließ, da deren auch
für Zufall hatte.

Anm 3.8.2015 hat die
Klägerin Klage erhoben. In

↑
zu Ley oder
Kefern

L
T
kann entfallen

~~Wahl~~

der Verhandlung vom 10.11.15 hat die Klägerin zunächst beantragt, 1) ihr Eigentum an dem Mähdrescher festzustellen bzw. hilfsweise den Beklagten zur Rückübertragung des Eigentums zu verpflichten, sowie 2) den Beklagten zur Zahlung von 35.000 € nebst Zinsen zu verpflichten.

Auf einen Hinweis des Gerichts hin, hat die Klägerin in der Verhandlung einen Schutzantrag nachfolgend zur Erklärung auf den Hinweis von 2 Wahlen beantragt, da das Gericht sodann gewährt hat. Mit Schutzsatz vom 26.11.2015 ergänzte die Klägerin ihre Klageanträge und beantragt nunmehr.

- 1) festzustellen, dass die Klägerin Eigentümerin des Mähdreschers E 345 des Herstellers Rötter / Schneidhaken, Fabrikat-Nr.: 556 F111 159, ist;
hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, die Mähdrescher an die Klägerin zurückzugeben

2) den Betrachter zu
vermitteln, an die Klagen
35.000 nebst Zinsen i.H.v.
10% Prominenten über die
Bausparbank für Rechts-
Ansprüche zu zahlen

3) hilfsweise, den Betrachter
zu vermitteln, sowie Annahme
gegen die Fristen der Thesen
auf Ansetzen der sog.
Ökonomie (Fristenplan)
für die 1. Juli 2014
unvollständige Bearbeitung der
zu seiner Ladungsbefreiung
Betreiber zu suchen,
Reaktor 12, geländebau
Zugehörigkeit an die
Klagen abzurufen.

Wegfall

Der Betrachter bezieht,

die Klagen abzurufen.

Es ist der Auffassung, wozu
Eigentümer zu sein. Ziel ist
es der Markt, weder zum
Ersatz der Unternehmungen
zur Erstattung etwaiger Abgaben-
Vorkehrungen verpflichtet zu sein, da
die Nutzung des Unternehmens

auf Grundlage des Kaufvertrags
erfolgte. Zudem Des Weiteren
sei er auch wohl zum Ersatz
der Elektrikschäden verpflichtet,
da er den Schaden an der
Heizung nicht kannte und
dies auf eine Fehler in der
Herstellung beruhte, für den er nicht
anzustehen habe.

Endergebnis

Die zutägige Klage ist nur
im tenuierten Umfang begründet

1. Die Klage ist zutänig. Insbesondere
ist der Landgericht Klümpen
nach § 298 ZPO öMlich zuständig,
da der Erfüllungsort nach § 269 I ZPO
des Rückgewahrskaufvertrages
nach § 269 II ZPO am Sitz
der Kläger in Seggau befindet.
Der Landgericht ist auch
sachlich zuständig nach § 12 ZPO,
74 I, 23 Nr 1 ZPO, wobei die
jeweiligen Gerichtsstände gemäß § 5
der verschiedenen geltend gemachten
Ansprüche - die im übrigen auch
nach § 260 ZPO zutänige Anspruchs-
Kämpf darstellen - nach § 5 ZPO
zusammenrechnen sind.

Das hinsichtlich des Feststellens -
antrags erforderliche Feststellung
Inferenz des Klägers ergibt sich aus dem
Besicht der
Eigentumsverteilung durch die
Scheidungen.

Der Schriftsatz des Klägers vom
26.11.15 mit der Klageart
zu 3) hat das Gericht in
entsprechender Anwendung des § 2031.2
ZPO bei der Erheblichkeitsberück-
sichtigung. Dier nach § 139 V
ZPO gewährte Schriftsatzanfragen
von zwei Wahlen begann nach
§ 221 ZPO mit Vorladung
und eile samt nach § 222 ZPO,
1874, 188 II ZPO am 24.11.
2015, wobei der Schriftsatz
verspätet war. Gleichwohl hat
das Gericht aber die
Erklärung berücksichtigt, da
dies eher absichtsvoll
Klärung des Rechtsstands dienlich
und eine Verzögerung des Verfahrens
nicht zu befürchten war.

~~§ 296a ZPO~~
§ 296a ZPO sagt aus
nicht, da in Anlehnung
die mündliche
Verhandlung zu stellen.

11. Die Klage ist unzulässig begründet. Die Klage ist Eigentümern des Mähdrehs erst ihr steht im Anspruch auf No. Imperiale ihr 3.700 € zu. Im übrigen war die Klage abzuweh.

1. Die Klage ist Eigentümern des Mähdrehs erst ihr steht im Anspruch auf No. Imperiale ihr 3.700 € zu. Im übrigen war die Klage abzuweh.

1. Die Klage ist Eigentümern des Mähdrehs erst ihr steht im Anspruch auf No. Imperiale ihr 3.700 € zu. Im übrigen war die Klage abzuweh.

Ihre ursprüngliche Eigentümersstellung hat die Klage nicht durch Verfügung an den Belagten verloren. Die Übergangshandlung Eine solche Verfügung setzt nach § 929 BGB eine Einigung über den Eigentumsübergang voraus, wozu nach §§ 145, 147 BGB ein Abschlusshantrag und eine Abschlusshandlung erforderlich sind. Mit dem Vermerk, dass die Lieferung des Mähdrehs unter Eigentumsvorbehalt erfolge, hat der Kläger das so. Angebot unter eine aufschiebende Bedingung (§ 158 I BGB) gestellt, wobei ein objektive Empfänger an Stelle des Belagten davon in Anspruch der verbindlich

ist wenn dies nicht
explizit angegeben war

Patzzahlung davon ausgehen
musste, dass die auftragsliche
Bedingung im vollständigen
Regime des Kaufpreises bestand.

In dem der Belegte den
Mähdrescher trotz des Eigentums-
vorbehalts annahm, erwirbt er
lediglich ein Anspruchsbrecht,
welches mangels vollständiger
Kaufpreiszahlung nicht ein Voll-
recht Eigentum enthält ist.

2. Dem Kläger steht nach
§ 346 I Nr. 1 BGB ein
Anspruch auf Nutzungsersatz iHv
7.700 € zV.

Nach dieser Vorauflage kann eine
Vertragspauci im Fall eines
Rücktritts Nutzungsersatz für die
aus ~~der~~ empfangene Leistung
geprogenen Nutzen vertragen
Im vorliegenden Fall kann
es dahin stehen, ob der Kläger
ein geschicktes Rücktrittrecht
zustand. In jedem Fall stand
ihm ein für ausübendes
Vertragsrecht Rücktrittrecht zu.

welches sie am 4.4.15 durch
die Erteilung gegenüber dem
Belegten ausgeübt hat (§ 349 BGB)

12

Die dementsprechend nach § 846 I
BGB zur Herausgabe
Notlage umfasst auch
den Gebrauchsvorteil, der
mit dem Besitz des Kfz verbunden
war (§ 1008 BGB). Da
dieser Gebrauchsvorteil selbst nicht
herausgegeben werden kann (§ 275 I
BGB), ist nach § 846 II Nr. 1 BGB
Wertersatz zu leisten. Entgegen der
Auffassung der Klägerin
beruht sich der Wertersatz
jedoch nicht noch einer
günstigen Miete, denn
die überlassene Sache sollte
gerade nicht zur Miete
überlassen worden sein, sondern
mit dem Vor- und Nachteil
einer der Stellung als
Eigentümer. Es ist daher
angemessen, den Wertersatz
linear anhand der typischen
Nutzungsdauer und -zeit-
spanne nach § 846 II 2 BGB
orientiert an der verbleibenden
Lebensdauer zu berechnen.
Im vorliegenden Fall hat
der Beklagte den Marktwert
für 600 Monate gesetzt, was
6 % der zu erwartenden

13

Notwendig davon entspricht.
Unter Inbezugnahme des vertraglich
vereinbarten Kaufpreises iHv
17.000 € ergibt sich dabei
ein Wertminderungsgrad iHv 3.000 €.

14

3. Der Klägerin steht kein
Anspruch auf Wertersatz
wegen der instanzbedingten
Wertminderung des Mobilautos
iHv 11.000 € zu. Nach
§ 346 II 1 Nr. 3 kommt ein
ist Ersatz für die Verschlechterung
einer Sache zu gewähren, wobei
jedoch die Verschlechterung durch
die bestimmungsgemäße Ingebrauch-
nahme außer Betracht bleibt.
Diese Verschlechterung ist dabei
die Beeinträchtigung der
Substanz, wobei allerdings
die bloße Abnutzung der
Sache durch die bestimmungs-
gemäße Verwendung
nicht berücksichtigt wird,
da diese bereits durch
den Notwendigkeit nach § 346 II 1
Nr. 1 abgegolten wird.
Im vorliegenden Fall ist
ist eine Wertminderung iHv
5.500 € durch die Ingebrauch-

nahe abtun und eine
Wertminderung ihrer 5-9000
durch die bestmögliche
Verwertung, sodann für ein
Wertesatz nach § 246 II Nr. 3 BGB
insoweit kein Raum mehr bleibt.

15

4. Der Kläger steht ebenfalls
kein Anspruch auf Wertersatz
nach § 246 II Nr. 2 BGB wegen
der Schäden an der Elektroan-
ze. Zwar stellen diese
Schäden eine Verletzung
im Sinne der Vorschrift dar,
doch ist in dem Fall
die Ersatzpflicht ~~und~~ nach
§ 246 II Nr. 2 Var. 1 aus-
geschlossen. Nach dieser
Vorschrift ~~entfällt~~ entfällt die
Pflicht zum Wertersatz, wenn
der Gläubiger die Ver-
letzung zu vertreten hat.
Dabei ist das Verhaltenmissen
nicht in Sinne von § 276 I
BGB zu verstehen, sondern
im Sinne der vertraglichen
Risikoverteilung einzu-
ordnen. Der Schaden
Fehler an der Ablesung, durch
den der Schaden an der
Elektronik erst möglich wurde.

16

stellte einen Schimmel
18 d § 434 1 2 Nr 2 85B
dar, da sich der
Mähdrescher so nicht für
den Einsatz im Landwirt-
schaftsreich Bereich, in welchem
sich das Vorkommen von
Mäusern weitgehend
ausschließen läßt, nicht
geeignet war. Dabei war
Die Besetzung dieses Mangels
oblag nach den § 437 ff. BGB
dem der Klagen, und zwar
ganz unabhängig von einem
etwaigen eigenen Verschulden.
Die Mangelbesetzung beruht
dabei auch auf der
Stich an der Echtheit,
da diese einen Mangel-
fügungsbuch darstellen, da das
mangelhafte Vordede gerade
der Verbindung solcher
Stücke an der Echtheit
zu diesem bekannt war.

5. Der Klopfer selbst kann
Anspruch auf Abhebung eines
etwaigen Prozents auf die
sog. Ökopranie nach
§ 347 iVm § 285 86B zu.

Dabei kann hier davon-
gestellt bleiben, ob
die Vorschrift des § 205-1813
überhaupt entsprechend anzu-
wenden ist, denn der
Anwendungsbereich des § 297,
1813 ist bereits nicht eröffnet.
Dies kann verlegt, dass
die Pächtergewährschuldner
bestimmte Nutzungen entgegen
der Pacht eine ordnung-
gemäßen Wirtschaft nicht
gegeben hat, also nicht
das unternommen hat, was
für eine wirtschaftliche Abwicklung
~~unter der~~ Besitzer der
Sache notwendig gewesen wäre.
Im vorliegenden Fall war
es jedoch gerade wirtschaftlich
sinnvoll, den Mähdroschen
ein Jahr nicht zu nutzen,
um während dieser Zeit
das Land ruhen zu lassen
und zudem von der Ökonomie
zu profitieren. Dabei hätte
er den Betriebskosten
nicht obliegen, den Mähd-
roscher anderweitig zu
nutzen, etwa in der ersten
Vermietete, da durch die
Nicht-Nutzung des Mäh-

17

deshalb dema. Lebensdauer
verlängert wurde, wobei die
geringere Abnutzung nun
auch dem Rückgewähr-
gläubiger, der jetzigen
Klägerin, zuzurechnen ist.

6. Der Klägerin steht
ebenfalls kein Anspruch
nach §§ 2101, 2811, 285
BfB wegen der Wertminderung
durch die Ingebrauchnahme
des Mietwagens zu.
Obwohl dem Beklagten
dies aufgrund des un-
bedingten Vertragsverhältnisses
Rückwärts bekannt war,
dass eine Rückgewähr-
pflicht bestanden könnte,
stellt die Ingebrauch-
nahme keine Pflicht-
verletzung dar, zumal
auch der Beklagte zu
diesem Zeitpunkt
jedenfalls nicht in
Zahlungsrückstand befand.

7. Der Zinsanspruch fällt
aus §§ 286 I 2, 288 I BfB.

8. Bei der Festsetzung des Prokuraers
war die der Hilfskasse geteilt
gemachte Beitrag zu §
mit der Hauptkasse auch
§ 45 + 23 § 47 zusammen-
zurechnen. Da die Aktiva
nicht derselben feststehend
behalten.

9. Die Verantwortlichkeit fließt
aus § 92 + 290.

10. Die Einbeziehung über die
vorläufige Bilanzstellung
erregt sich aus § 709 S. 1, 2
290

Arnold
Ring

19

Rekurs und Tenor sind formal in Ordnung.

Der Tatbestand ist zunächst weitgehend selbsterklärend.

Die Hinweise der Gerichts braucht nicht aufgenommen zu werden. Jedoch sind die

Angaben zu den verspäteten Anträgen ~~angeführt~~

knappheit können auch die Ausführungen in den Entscheidungsgründen nicht überzeugen.

Überhaupt sehen Sie an, dass die Klagen in Eigentümern
falleite ist.

Ferner geht Sie nachvollziehbar davon aus, dass nur
ein Anspruch auf Nutzungserlöse in Höhe von 7.300,- € besteht.

Der Streitwert dürfte etwa zu hoch angesetzt sein
(v. Lönsgrünz).

Vollbefriedigung (12 P.)

Köln, 13.09.2020